

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 133/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 133/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2002/C 133/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2712 — Electrabel/TotalFinaElf/Photovoltech) ⁽¹⁾	5
2002/C 133/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2740 — Scottish & Newcastle/Hartwall) ⁽¹⁾	5
2002/C 133/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2148 — ABB/Avireal/JV) ⁽¹⁾	6
2002/C 133/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2801 — RWE/Innogy) ⁽¹⁾	6
2002/C 133/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2747 — Ondeo — Thames Water/Water Portal) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2002/C 133/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2831 — DSV/TNT Logistics/DSV Logistics) ⁽¹⁾	8
2002/C 133/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2803 — Telia/Sonera) ⁽¹⁾	9
2002/C 133/10	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 133/11	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	12
2002/C 133/12	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	20

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Juni 2002

(2002/C 133/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	0,9435	LVL	Lettischer Lat	0,5811
JPY	Japanischer Yen	116,44	MTL	Maltesische Lira	0,4118
DKK	Dänische Krone	7,4333	PLN	Polnischer Zloty	3,7939
GBP	Pfund Sterling	0,645	ROL	Rumänischer Leu	31537
SEK	Schwedische Krone	9,1451	SIT	Slowenischer Tolar	225,6141
CHF	Schweizer Franken	1,4682	SKK	Slowakische Krone	43,795
ISK	Isländische Krone	85,38	TRL	Türkische Lira	1358000
NOK	Norwegische Krone	7,4435	AUD	Australischer Dollar	1,64
BGN	Bulgarischer Lew	1,9530	CAD	Kanadischer Dollar	1,4417
CYP	Zypern-Pfund	0,57988	HKD	Hongkong-Dollar	7,3591
CZK	Tschechische Krone	30,365	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9158
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,6831
HUF	Ungarischer Forint	242,63	KRW	Südkoreanischer Won	1141,73
LTL	Litauischer Litas	3,4529	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,1449

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2002/C 133/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2002/170/NL	Beschlussentwurf zur Änderung der Fahrzeugverordnung im Zusammenhang mit dem Vorschreiben bestimmter sichtfelderweiternder Einrichtungen für Nutzfahrzeuge	(3)
2002/171/FIN	Vorschlag zur Änderung der Verordnung des Verkehrs- und Kommunikationsministeriums über die Gebühren des Zentralamts für Kommunikation	(4)
2002/183/F	Entwurf eines Erlasses über die Etikettierung von Schafffleisch	14.8.2002
2002/184/F	Verordnungsentwurf über die Rückverfolgbarkeit von Schaf- und Ziegenfleisch	14.8.2002
2002/185/D	Änderungen der Bauregelliste A Teil 1 und 2, Bauregelliste B Teil 2 und Liste C — Fassung 2002/1 — für die Ausgabe 2002/2	16.8.2002
2002/187/I	Entwurf einer Ministerialverordnung: „Technische Vorschriften für den Bau und die Aufstellung von erdgedeckten Tanks zur Lagerung von flüssigen Kraftstoffen in Tankstellen“	16.8.2002
2002/188/I	Ministerialverordnung: „Vorschriften betreffend die Betriebserlaubnisverfahren für Oberleitungsomnibusse“	19.8.2002
2002/189/UK	Britische Funkschnittstellenspezifikation 2027 für CB-Sender und -Empfänger zur Verwendung im CB-Funkdienst	22.8.2002
2002/190/I	Beschluss Nr. 405 des Regionalausschusses vom 22. April 2002: „Regionalgesetz Nr. 25/99 — Erzeugnisse aus integriertem Landbau — Allgemeine Grundsätze für die Nacherntephase in der Getreideerzeugung und Allgemeine Grundsätze für die tierische Erzeugung“	22.8.2002

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMWI;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMWL.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,

comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

64-70 allée de Bercy — télédéc 811

F-75574 Paris Cedex 12

Frau S. Piau

Tél.: (33-1) 53 44 97 04

Fax: (33-1) 53 44 98 88

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato

via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
 34, avenue de la Porte-Neuve
 BP 10
 L-2010 Luxemburg
 Herr J.P. Hoffmann
 Tel.: (352) 46 97 46 1
 Fax: (352) 22 25 24
 Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Herr J. G. van der Heide
 Tel.: (31-50) 523 91 78
 Fax: (31-50) 523 92 19
 Frau H. Boekema
 Tel.: (31-50) 523 92 75
 E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Abt. II/1
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Frau Haslinger-Fenzl
 Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
 Fax: (43-1) 715 96 51
 X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWVA;P=BMWVA;A=GV;C=AT
 Internet: maria.haslinger@bmwva.gv.at
 X400:C=AT;A=GV;P=BMWVA;O=BMWVA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
 Rua C à Avenida dos Três vales
 P-2825 Monte da Caparica
 Frau Cândida Pires
 Tel.: (351-1) 294 81 00
 Fax: (351-1) 294 81 32
 X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 Ministry of Trade and Industry
 Aleksanterinkatu 4
 PL 230 (PO Box 230)
 FIN-00171 Helsinki
 Herr Petri Kuurma
 Tel.: (358-9) 160 3627
 Fax: (358-9) 160 4022
 Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
 Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
 X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 (National Board of Trade)
 Box 6803
 S-11386 Stockholm
 Frau Kerstin Carlsson
 Tel.: 46 86 90 48 00
 Fax: 46 86 90 48 40
 E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
 X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
 Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
 Standards and Technical Regulations Directorate 2
 Bay 327
 151, Buckingham Palace Road
 London SW1, W 9SS
 United Kingdom
 Frau Brenda O'Grady
 Tel.: (44) 171 215 14 88
 Fax: (44) 171 215 15 29
 X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
 C=GB
 Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
 Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
 X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
 Georgsdottir@surv.efta.be
 C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
 Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2712 — Electrabel/TotalFinaElf/Photovoltaic)**

(2002/C 133/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. April 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2712. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2740 — Scottish & Newcastle/Hartwall)**

(2002/C 133/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. April 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2740. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2148 — ABB/Avireal/JV)**

(2002/C 133/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. November 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2148. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2801 — RWE/Innogy)**

(2002/C 133/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. Mai 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2801. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2747 — Ondeo — Thames Water/Water Portal)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2002/C 133/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 28. Mai 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ondeo („Ondeo“, Frankreich), welches zur „Suez Lyonnaise des Eaux“-Gruppe (Frankreich) gehört und das Unternehmen Thames Water („Thames Water“, UK), welches der RWE-Gruppe (Deutschland) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen („Water Portal“) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Ondeo: Dienstleistungen im Wasserbereich, darunter Abwasseraufbereitung, Abwasserprozessmanagement etc.
 - Thames Water: Wasser- und Abwasserdienstleistungen.
 - Water Portal: Betrieb eines internetgestützten Marktplatzes für die Wasserindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2747 — Ondeo — Thames Water/Water Portal, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2831 — DSV/TNT Logistics/DSV Logistics)
(2002/C 133/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. Mai 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen TNT Logistics, das der TPG-Gruppe angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei den Unternehmen DSV Logistics Holding A/S (Dänemark) und DFDS Transport Logistics OY (Finnland), die derzeit Tochterunternehmen im Alleineigentum des Unternehmens De Sammensluttede Vognmænd A/S, „DSV“ (Dänemark) sind, durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TNT Logistics: Gesamtlogistik Dienstleistungen.
- DSV: Transport, Gesamtlogistik Dienstleistungen und Umweltaktivitäten.
- DSV Logistics Holding A/S: Gesamtlogistik Dienstleistungen.
- DFDS Transport Logistics: Gesamtlogistik Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2831 — DSV/TNT Logistics/DSV Logistics, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2803 — Telia/Sonera)**

(2002/C 133/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 28. Mai 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Telia AB („Telia“), Schweden, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Sonera Corporation („Sonera“), Finnland, durch Aktientausch.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Telia: Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in Schweden, Schwerpunkt in mobilen Kommunikationsdiensten, internationalen Übertragungsdiensten und Festnetzen.
 - Sonera: Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in Finnland, Schwerpunkt in mobilen und Mehrwert-Telekommunikationsdiensten, Festnetzdiensten und verwandten Dienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2803 — Telia/Sonera, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 133/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.2.2002**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 234/01**Titel:** Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für SNECMA**Zielsetzung:** Entwicklung neuer Linienflugzeugmotoren mit hoher Schubkraft**Rechtsgrundlage:** Loi de finances annuelle**Haushaltsmittel:** 102 Mio. EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** Rückzahlbare Vorauszahlung von 102 Mio. EUR**Laufzeit:** Auszahlung der Vorschüsse in Teilbeträgen von 2001—2004

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen werden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—

Datum der Annahme des Beschlusses: 5.3.2002**Mitgliedstaat:** Italien**Beihilfe Nr.:** N 343/01**Titel:** Beihilfen für Forschung und Entwicklung**Zielsetzung:** Forschung und Entwicklung**Rechtsgrundlage:** Modello di regolamento per la concessione delle agevolazioni nello specifico settore della ricerca, ai sensi della legge 598/94**Haushaltsmittel:** 206 582 759,64 EUR für das Jahr 2002 und 258 228 449,54 EUR jährlich von 2003—2006**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedliche Intensität entsprechend den Forschungsstadien und beihilfefähigen Regionen gemäß den in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag vorgesehenen Freistellungen**Laufzeit:** Bis 31.12.2006**Andere Angaben:** Der Kommission ist ein Jahresbericht über die Anwendung vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen werden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.4.2002**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich**Beihilfe Nr.:** N 606/01**Titel:** Wagnisfinanzierungsfonds zur Entwicklung lokaler Gemeinschaften**Zielsetzung:** Entwicklung von KMU**Rechtsgrundlage:** Industrial Development Act 1982 (Section 8)**Haushaltsmittel:** Bis zu 20 Mio. GBP (ca. 32,8 Mio. EUR beim aktuellen Umtauschkurs)**Beihilfeintensität oder -höhe:** Die staatliche Beteiligung wird 50 % des Kapitals des „Community Development Venture Fund“ und einen Höchstbetrag von 20 Mio. GBP nicht überschreiten

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen werden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.3.2002**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 702/A/01**Titel:** Einzelfälle im Rahmen des MEDEA+-Programms (T 201, T 301 und T 304)**Zielsetzung:** Entwicklung neuer Generationen integrierter Kreisläufe**Rechtsgrundlage:** Programme MEDEA+**Haushaltsmittel:** 76 mio. EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** Höchstens 50 %

Laufzeit: 2001—2004

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen werden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 722/2000

Titel: Fonds für Unternehmen in den Bergbaugebieten

Zielsetzung: Förderung des Zugangs zur Risikokapitalfinanzierung für KMU in den Bergbaugebieten Englands

Rechtsgrundlage: Industrial Development Act 1982, Section 8

Haushaltsmittel: 5 Mio. GBP jährlich über 2 Jahre (ca. 8,1 Mio. EUR jährlich)

Laufzeit: 10 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen werden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 28.11.2001

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 727/01

Titel: Förderung der Filmproduktion in Schleswig-Holstein — „Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein e. V.“

Zielsetzung: Filmproduktion

Rechtsgrundlage: Förderrichtlinien der kulturellen Filmförderung Schleswig-Holstein e. V. 2001

Haushaltsmittel: 200 000 EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: In jedem Fall unter 50 %

Laufzeit: Bis Ende 2004

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen werden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 19.4.2002

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N 739/01

Titel: FuE-Beihilfen

Zielsetzung: Forschung und Entwicklung

Rechtsgrundlage: Orden de 18 de octubre de 2001, y modificaciones, por el que se establecen las bases, el régimen de ayudas y la gestión del Programa Torres Quevedo para facilitar la incorporación de Doctores y Tecnólogos a empresas y centros tecnológicos en el Marco del Programa Nacional de Potenciación de Recursos Humanos del Plan Nacional de Investigación Científica, Desarrollo e Innovación Tecnológica (2000-2003)

Haushaltsmittel: 21,04 Mio. EUR für das Jahr 2002, 21,46 Mio. EUR für das Jahr 2003 und 21,89 Mio. EUR für das Jahr 2004

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedliche Intensitäten

Laufzeit: Bis 31.12.2004

Andere Angaben: Vorlage eines Jahresberichts an die Kommission

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen werden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.4.2002

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 863/01

Titel: Aggregates Levy Northern Ireland (Allgemeine Abgabe Nordirland)

Zielsetzung: Umweltschutzbeihilfe

Rechtsgrundlage: Finance Act 2001, Section 16-49 and Schedules 4-10

Beihilfeintensität oder -höhe: 45 Mio. GBP

Laufzeit: 2002—2007

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen werden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2002/C 133/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS/04/01

ternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999) sind nicht Gegenstand der Regelung.

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Gefördert werden können folgende Investitionsvorhaben:

Region: Land Niedersachsen — Landkreis Friesland

— Errichtung einer Betriebsstätte,

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Richtlinie des Landkreises Friesland über die Gewährung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Förderung

— Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn die Anzahl der Vollzeit-Dauerarbeitsplätze sich um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht,

Rechtsgrundlage: § 108 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 365) i. V. mit § 65 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 382)

— Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung einer Betriebsstätte, wenn dies im Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teils der Arbeitsplätze dient,

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 409 000 EUR

— Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern dies unter Marktbedingungen erfolgt.

Beihilfemaximalintensität: Der gesamte Landkreis Friesland liegt innerhalb der von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarte.

Die durch die Beihilfe neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze müssen mindestens 2 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses erhalten bleiben.

Die Beihilfe beträgt bei

Die Beihilfe wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.

— kleinen Unternehmen bis zu 25 % und

Förderfähig sind alle abschreibungsfähigen Güter des Anlagevermögens, die sich auf Sachanlagen und immaterielle Anlagevermögen beziehen

— bei mittleren bis zu 17,5 %

der förderfähigen Investitionsausgaben.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Antragsberechtigt sind KMU des produzierenden Gewerbes, des verarbeitenden Handwerks, des Handels, des Beherbergungsgewerbes, sonstige Dienstleistungsunternehmen und freiberuflich wirtschaftsnah Tätige mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Friesland. Eine Förderung von Unternehmen aus den sensiblen Sektoren ist ausgeschlossen

Die Kumulierungsregeln werden beachtet

Bewilligungszeitpunkt: Ab 1.6.2001

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 1.6.2001 bis 31.12.2006

Landkreis Friesland
Lindenallee 1
D-26441 Jever

Zweck der Beihilfe: Mit der Beihilfe sollen die Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Gebiet des Landkreises Friesland gefördert, ein Anreiz zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze gegeben und damit strukturverbessernde Effekte erreicht werden.

Sonstige Auskünfte:

Herr Schnieder
Tel. (044-61) 91 93 08
Fax (044-61) 91 98 86
E-Mail: F.Schnieder@friesland.de

Rettungs- und Umstrukturierungshilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Un-

Beihilfe Nr.: XS/09/01

Mitgliedstaat: Italien

Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfen zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz in bestimmten Gruben

Rechtsgrundlage: Legge 23 dicembre 2000, n. 388 — art. 114, comma 4

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Die jährlichen Mittelbindungen belaufen sich 2001 auf insgesamt 4 131 655 EUR und für die Jahre 2002 und 2003 zusammen auf 7 746 853 EUR. Die jährlichen Ausgaben belaufen sich voraussichtlich auf rund 12 Mio. EUR für die erste Phase, die im Jahr 2002 auslaufen wird, und auf rund 7,7 Mio. EUR für die zweite Phase im Jahr 2003

Beihilfeshöchstintensität: Die auf die beihilfefähigen Investitionskosten bezogene Bruttobeihilfeintensität der Beihilfe beträgt bei kleinen Unternehmen nicht mehr als 15 % und bei mittleren Unternehmen nicht mehr als 7,5 %.

Bei Investitionen in strukturschwachen Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag darf die auf die beihilfefähigen Investitionen bezogene Bruttobeihilfeintensität wie folgt erhöht werden:

	Kleine Unternehmen Mittlere Unternehmen
Molise und Abruzzo	bis 30 % bis 30 %
Zentrum-Nord	bis 18 % bis 14 %

Bei Investitionen in Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag darf die auf die beihilfefähigen Investitionen bezogene Bruttobeihilfeintensität wie folgt erhöht werden:

	Kleine und mittlere Unternehmen
Kalabrien	bis 65 %
Kampanien, Apulien, Basilikata, Sizilien und Sardinien	bis 50 %

Bewilligungszeitpunkt: Die Beihilfe kann nach der vermutlich im Oktober 2001 im Amtsblatt der Republik Italien veröffentlichten Ausschreibung gewährt werden

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Dezember 2005

Zweck der Beihilfe: Sanierung des Umfelds und Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz durch Neuordnung und Strukturveränderung der Arbeitsumwelt mithilfe optimaler Programme

Betroffene Wirtschaftssektoren: Bergbau — Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen („ISTAT '91“-Kode: 14.11.1)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministero delle attività produttive — Direzione generale per il coordinamento degli incentivi alle imprese
 Via del Giorgione 2B
 I-00147 Roma

Beihilfe Nr.: XS/16/01

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Comunidad de Madrid

Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Konsolidierung und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen in der Region Madrid

Rechtsgrundlage: Orden n° 4836/2001, de 21 de junio, de la Consejería de Economía y Empleo, por el que se establece el régimen de ayudas y el sistema de gestión del Plan de Consolidación y Competitividad de la Pequeña y Mediana Empresa (PYME) en la Comunidad de Madrid (Boletín Oficial de la Comunidad de Madrid n° 150 del 26 de junio de 2001)

Anmerkungen: Dieser Erlass des Amtes für Wirtschaft und Beschäftigung der Region Madrid stützt sich auf das Königliche Dekret Nr. 582/2001 des Staatssekretariats für Wirtschaft, Energie und Mittelstand des Wirtschaftsministeriums vom 1. Juni (staatliche Beihilfe N 750/2000) und wurde von der sektoralen KMU-Konferenz am 26. Oktober 2000 bestätigt, wie dies in Artikel 5 (sektorale Konferenzen und sonstige Kooperationsorgane verschiedener Verwaltungsbehörden) des Gesetzes Nr. 30 vom 26. November 1992 in der geänderten Fassung des Gesetzes Nr. 4 von 1999 vorgesehen ist

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gemäß Beschluss der sektoralen KMU-Konferenzen stellt die Region Madrid für das Jahr 2001 wie bisher 2,17 Mio. EUR bereit.

Die Programmmittel für die darauf folgenden Jahre können nicht veranschlagt werden, da diese jeweils auf der Jahrestagung der sektoralen KMU-Konferenz festgelegt werden. In der genehmigten Beihilferegelung N 750/2000 wird jährlich ein Betrag von 36,06 Mio. EUR für ganz Spanien vorgesehen, so dass der entsprechende Finanzierungsanteil der Region Madrid relativ gering sein dürfte und keinesfalls den für 2001 bewilligten Betrag überschreiten wird.

Auf jeden Fall richten sich die der Region Madrid zufallenden Ausgaben nach dem Mittelansatz, der in den jährlichen Haushaltsgesetzen ausgewiesen wird

Beihilfeshöchstintensität:

1. Wird die Beihilfe unmittelbar von einem KMU beantragt und in Anspruch genommen:
 - kleine Unternehmen 15 % und mittlere Unternehmen 7,5 % für materielle und immaterielle Investitionen bis zu einem Betrag von maximal 10 000 EUR;
 - höchstens 50 % bei externen Beratungsleistungen.
2. Wird die Beihilfe von einer zwischengeschalteten Stelle beantragt und in Anspruch genommen und an Unternehmen weitergeleitet, werden stets die für KMU festgelegten Intensitäten eingehalten.

Anmerkungen: In Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid der staatlichen Beihilfe N 750/2000 und dem Königlichen Dekret Nr. 582/2001 des Wirtschaftsministeriums wird in Artikel 2 des Erlasses Nr. 4836/2001 vom 21. Juni 2001 der Begriff „zwischengeschaltete Stelle“ wie folgt definiert: Staatliche, halbstaatliche oder private Einrichtung ohne Erwerbzzweck und eigenständige Rechtspersönlichkeit bzw. Einrichtungen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung, die bei der Durchführung von Projekten, wie in diesem Plan vorgesehen, in der Regel Unternehmensdienstleistungen für KMU erbringen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind

Bewilligungszeitpunkt: Ab Veröffentlichung der Beihilferegelung im Amtsblatt der Region Madrid

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 2001 bis 2006; Beihilfen können höchstens bis 31. Dezember 2006 gewährt werden

Zweck der Beihilfe: Der Plan zur Konsolidierung und Wettbewerbsfähigkeit der KMU, der auf der sektoralen KMU-Konferenz am 26. Oktober 2000 gebilligt und von der Kommission am 11. April 2001 (staatliche Beihilfe N 750/2000) genehmigt wurde, soll die Weiterleitung von Haushaltsmitteln an Unternehmen regeln und die Kooperation zwischen den beteiligten Behörden im Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz fördern.

Die Region Madrid ist wie andere autonome Regionen an der territorialen Verwaltung und Finanzierung des Plans beteiligt. Die wichtigsten Leitsätze für die Verwaltung der Fördermittel sind im Königlichen Dekret Nr. 582/2001 des Wirtschaftsministeriums und dem Erlass Nr. 4836/2001 vom 21. Juni 2001 wie folgt festgelegt:

- volle Integration der KMU in die Informationsgesellschaft,
- Einbeziehung innovativer Managementtechniken.

Die Erfahrung mit früheren staatlichen Beihilfeprogrammen, die — wie der Plan zur Konsolidierung und Wettbewerbsfähigkeit der KMU — von der Zentralverwaltung in Zusammenarbeit mit den autonomen Regionen durchgeführt wurden, hat gezeigt, dass die Beihilfegewährung über zwischengeschaltete Einrichtungen insofern Multiplikatorwirkung hat, als effektiv KMU-Projekte in verschiedenen Bereichen gefördert werden. Ergänzend dazu werden bestimmte Maßnahmen des Plans den KMU unmittelbar zugute kommen (Einbeziehung innovativer Managementtechniken, Qualitätssysteme, Kooperationsnetze usw.)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Der einschlägige Gesetzeswortlaut ist wie folgt formuliert:

„KMU der verarbeitenden Industrie, des Baugewerbes, des Handels und Dienstleistungssektors sowie zwischengeschaltete Einrichtungen, die zu deren Gunsten tätig sind, unbeschadet der EU-Verordnungen oder -Leitlinien, welche die Gewährung staatlicher Beihilfen in bestimmten Wirtschaftszweigen wie der Eisen- und Stahlindustrie, dem Schiffbau, der Kunstfaser- und Kfz-Industrie und im Verkehr regeln.“

Der Erlass findet keine Anwendung auf:

- Tätigkeiten in Verbindung mit der Herstellung, Erstverarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sind sowie mit dem Kohle- und Fischereisektor;
- auf Beihilfen für Tätigkeiten, die in Verbindung mit dem Export, dem Aufbau oder der Nutzung eines Vertriebsnetzes oder anderer laufender Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausfuhrtätigkeiten stehen“

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Instituto Madrileño de Desarrollo (IMADE)
 (Consejería de Economía y Empleo — Comunidad de Madrid)
 José Abascal, 57
 E-28003 Madrid
 Tel. (00 34) 915 80 26 00
 Fax (00 34) 915 80 97 43

Beihilfe Nr.: XS/56/01

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Schottland (außer Highlands und Islands of Scotland)

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Immobiliengarantie für KMU

Rechtsgrundlage: Enterprise and New Towns (Scotland) Act 1990, as amended 1 April 2001, by Scottish Statutory Instrument 2001 No 126

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Alle aufgrund der Regelung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für etwaige in Anspruch genommene Garantien, werden im Rahmen des normalen Mittelvolumens von Scottish Enterprise finanziert. Es wird davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben bei rund 5 Millionen GBP liegen werden

Beihilfeshöchstintensität: Bei jeder Beihilfe werden die entsprechenden Obergrenzen für die Beihilfeintensität für Investitionsbeihilfen gemäß der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 70/2001 (Artikel 4) eingehalten.

Die Höhe der Beihilfe, die gewährt werden kann, hängt von einer Beurteilung des betreffenden Vorschlags hinsichtlich der Notwendigkeit der Beihilfe und der bestmöglichen Form, in der sie gewährt werden kann, ab. Die Beihilfe wird auf den Mindestbetrag begrenzt, der für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Beihilfe wird auf die beihilfefähigen Ausgaben begrenzt, die sich unmittelbar und ausschließlich auf Investitionen für den Ausbau von Unternehmensgebäuden beziehen, einschließlich:

Grundstücke: Der tatsächliche Kaufpreis oder Marktwert, je nachdem, welcher niedriger ist.

Bauarbeiten: Baukosten für Gebäude, die von verschiedenen Betrieben genutzt werden können.

Infrastruktur und Dienstleistungen: Die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur und damit verbundener immobilienpezifischer Dienstleistungen.

Erschließungsgebühren: Die Höhe der Gebühr für das Erschließungsunternehmen muss der Art und dem Umfang des Vorhabens und den mit der Erschließung verbundenen Risiken entsprechen. (Eine Erschließungsvergütung ist nicht möglich, wenn der Projektträger Eigentümer oder Nutzer der Gebäude oder des Grundstücks ist).

Finanzierungskosten: Zinsen oder ähnliche Finanzierungskosten, die unmittelbar und ausschließlich mit dem Vorhaben verbunden sind.

Vergütungen, Honorare, usw.: Alle übrigen Kosten — einschließlich Gestaltungs- und Marketingkosten, Marketing- und Werbekosten und Verkaufs- oder Vermietungskosten, die in der Entwicklungsphase tatsächlich angefallen sind — die unmittelbar und ausschließlich mit dem Vorhaben verbunden sind.

Die Beihilfe wird als Prozentsatz der beihilfefähigen Ausgaben berechnet. Die Beihilfeintensitäten überschreiten nicht folgende Obergrenzen:

Qualifikationskriterien für begünstigte Unternehmen	Beihilfeshöchstsatz
In Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), die im Hinblick auf die geringe Bevölkerungsdichte nicht qualifiziert sind, aber nach der britischen Fördergebietsdefinition Anspruch auf 20 % haben	20 % NSÄ + 10 % brutto
In Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), in denen nach der britischen Fördergebietsdefinition höchstens 15 % NSÄ gewährt werden dürfen	15 % NSÄ + 10 % brutto
In Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), in denen nach der britischen Fördergebietsdefinition höchstens 10 % NSÄ gewährt werden dürfen	10 % NSÄ + 10 % brutto
In Nichtfördergebieten für kleine Unternehmen (1—49 Beschäftigte)	15 % brutto
Mittlere Unternehmen in Nichtfördergebieten (50—250 Beschäftigte)	7,5 % brutto

Beihilfen für ein bestimmtes Vorhaben können in jeder Form gemäß den EG-Leitlinien gewährt werden, einschließlich Zuschüsse, zinsgünstige Kredite oder Zinszuschüsse, Bürgschaften, Beteiligung an gemeinsamen Entwicklungsprojekten und Dienstleistungen zu Vorzugspreisen. Wird eine Beihilfe nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so wird das Subventionsäquivalent nach Maßgabe der entsprechenden EG-Leitlinien und Bekanntmachungen berechnet.

Entwicklungszuschuss: Die Hauptbeihilfeart im Rahmen dieser Regelung sind Entwicklungszuschüsse, die eine „Lückenfinanzierung“ darstellen, mit der die Differenz zwischen dem Marktwert und den tatsächlichen Kosten eines Vorhabens überbrückt werden soll. Unter dem Vorbehalt, dass eine Zusendung die maßgebliche Beihilfeshöchstgrenze nicht überschreitet, ist der absolute Höchstbetrag für ein bestimmtes Vorhaben der Fehlbetrag zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Marktwert. Die Beihilfe stellt den für die Umsetzung des Projekts unverzichtbaren Mindestbetrag dar.

Bevor ein Entwicklungszuschuss zugesagt wird, führt ein unabhängiger Immobilienexperte für Scottish Enterprise eine Bewertung des Marktwerts und der geschätzten Kosten durch. Im Allgemeinen werden die Beihilfen unter der Voraussetzung gewährt, dass für alle Bauarbeiten ein wettbewerbsorientiertes — gegebenenfalls gemäß den EU-Vorschriften für öffentliche Aufträge durchgeführtes Ausschreibungsverfahren erfolgt. Ist ein wettbewerbsorientiertes Ausschreibungsverfahren nicht möglich oder durchführbar⁽¹⁾, prüfen unabhängige Immobilienexperten, dass die Kosten das marktübliche Niveau nicht überschreiten.

⁽¹⁾ Eine hundertprozentige Vergabe im Wettbewerb ist möglicherweise nicht durchführbar, wenn Unternehmen seit langem Geschäftsbeziehungen zu Bauunternehmern, Beratungsfirmen und Zulieferern unterhalten. Diese Gesellschaften sind gegebenenfalls nur bereit, die Investition durchzuführen, wenn sie auf der Grundlage ihrer Geschäftsbeziehungen tätig werden können. Bei den durch die genannten Beziehungen vorgegebenen Einschränkungen müssen zahlreiche Kosten weiter ausgeschrieben und an Zulieferer vergeben werden. Unabhängige Experten prüfen den Marktwert der übrigen Kosten. Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 25.10.2000 über die staatliche Beihilfe Nr. 656/99 — WDA's Partnership Development scheme — kann die hundertprozentige Vergabe im Wettbewerb unter solchen Umständen nicht durchführbar sein.

Gemeinschaftsunternehmen: Beihilfen können auch für Gemeinschaftsprojekte gewährt werden, die Scottish Enterprise (SE) und der private Sektor durchführen. Generell wird SE versuchen, als reiner Marktinvestor zu agieren, der Risiken und Gewinne mit dem privaten Partner auf einer geschäftlichen Grundlage teilt, was von einem unabhängigen Immobilienexperten oder Rechnungsprüfer gebilligt wird. Unter diesen Umständen sind keine Beihilfen inbegriffen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen sich SE mit einem geringeren Teil der Gewinne aus dem Vorhaben als eine gewöhnlicher Investor akzeptieren würde, zufrieden gibt, um die Beteiligung des privaten Sektors zu sichern. In diesen Fällen wird das Subventionsäquivalent der Beihilfe nach geeigneten Verfahren berechnet und von einem unabhängigen Immobilienexperten oder Rechnungsprüfer gebilligt. Die Höhe der Beihilfe sollte den zur Sicherung einer Beteiligung des privaten Sektors unverzichtbaren Mindestbetrag darstellen und die Beihilfehöchstintensitäten nicht überschreiten.

Der private Partner ist im Wege eines Wettbewerbsverfahrens auszuwählen, es sei denn, das Erschließungsunternehmen besitzt auch das Grundstück oder kontrolliert es rechtlich, was zur Folge hätte, dass ein unabhängiger Immobilienexperte oder Rechnungsprüfer den für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Betrag kontrollieren muss.

Erschließungsfinanzierung: Zuschuss- oder Darlehensvergabe für die Finanzierung von Erschließungen, die sonst wirtschaftlich nicht tragbar wären. Die Beihilfe wird für die gesamte Laufzeit des Vorhabens gewährt und kann nur für die Finanzierung von beihilfefähigen Investitionskosten verwendet werden. Der Zuschuss bzw. die Garantie darf die Beihilfehöchstintensität nicht überschreiten.

Bewilligungszeitpunkt: 15. August 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
Bis zum 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Scottish Enterprise hat eine Reihe gesetzlich festgelegter Aufgaben, einschließlich der Förderung der Entwicklung der schottischen Wirtschaft. Mit der Immobiliengarantieregelung für KMU sollen die Grundstückserschließung durch den privaten Sektor und Investitionen durch KMU zur Förderung der genannten Aufgaben unterstützt werden. Die Regelung soll Marktmängel bei der Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeimmobilien durch Unterstützung der KMU als Erschließungsunternehmen mithilfe einer Reihe von Beihilfeinstrumenten beheben. Sowohl nicht zweckgebundene Erschließungen als auch Erschließungen nach Maß können unterstützt werden. Langfristig soll mit der Beihilfe ein sich selbst tragender Grundstücksmarkt in ganz Schottland gefördert werden.

Nach der Regelung unterstützte Antragsteller entsprechen der Definition der KMU in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001. Danach werden KMU als Unternehmen definiert, die

— weniger als 250 Personen beschäftigen und

- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR haben und
- die das in Anhang I definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, entsprechen die „kleinen Unternehmen“ der Definition in Anhang I

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Regelung ist in erster Linie für den Immobiliensektor, insbesondere für KMU als Erschließungsunternehmen für nicht zweckgebundene Erschließungen bestimmt, bei denen der Nutzer der Immobilie vor der Durchführung des Erschließungsvorhabens nicht bekannt ist. Außerdem können auch Erschließungen nach Maß durch KMU für die eigene Nutzung gefördert werden.

Die nachfolgenden Sektoren werden nur insoweit unterstützt, als dies nicht mit den maßgeblichen sektoralen Leitlinien kollidiert:

- Kfz-Industrie
- Kunstfaserindustrie
- Verkehr

Folgende Sektoren erhalten nach dieser Regelung keine Unterstützung:

- Landwirtschaft
- Fischerei und Aquakultur
- Schiffbau
- Kohlenbergbau und Stahlindustrie

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Scottish Enterprise
120 Bothwell Street
Glasgow G2 7JP
United Kingdom

Sonstige Auskünfte: Diese Regelung wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 13. Januar 2001, verabschiedet.

Die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Das Vorhaben muss ein offenkundiges Marktversagen dadurch beheben, dass ein nicht gedeckter Bedarf, der Schottland im Falle der Deckung wirtschaftliche Nettovorteile verschafft, gedeckt wird.
2. Das Vorhaben sollte mit den für seine Realisierung erforderlichen Mindestkosten durchgeführt werden oder auf andere Weise für Scottish Enterprise ein günstiges Preis-Leistungsverhältnis beweisen.

3. Es muss sich um ein Vorhaben handeln, das ohne die Unterstützung von Scottish Enterprise nicht oder nur sehr viel langfristiger und in kleinerem Rahmen oder mit geringerer Qualität durchgeführt worden wäre.
4. Die Unterstützung sollte so aufgebaut sein, dass sie die Marktberichtigung fördert.
5. Das Erschließungsunternehmen muss zahlungsfähig und in der Lage sein, seinen Kostenanteil zu finanzieren.
6. Vor Einreichung eines Antrags begonnene Vorhaben sind nicht beihilfefähig.
7. Für sämtliche Aufwendungen eines Immobilienvorhabens muss so weit wie möglich eine wettbewerbsorientierte Ausschreibung erfolgen. Sofern die Aufwendungen nicht für den Wettbewerb freigegeben wurden, müssen unabhängige Immobilienexperten prüfen, ob die Kosten das marktübliche Niveau nicht überschreiten.
8. Die Veräußerung von Erschließungen — durch Verkauf oder Leasing — muss zu marktüblichen Bedingungen zum Marktwert erfolgen.
9. Die Regelung schließt aus, dass der Zuschuss zur Unterstützung des Erwerbs einer Anlage und von Maschinen verwendet wird, die speziell ein Nutzer für seinen Betrieb benötigt. Standardeinrichtungen eines Gebäudes, die für eine ganze Reihe von Nutzern geeignet sind, wie Aufzüge, Heiz- und Beleuchtungsanlagen, sind für die Regelung zulässig.
10. Zuschussangebote werden im Allgemeinen Rückfordervorschriften umfassen, nach denen Zuschüsse unter folgenden Umständen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen:
 - 10.1 Bei einem Verstoß gegen die Beihilfebedingungen hat SE das Recht, die vollständige Rückzahlung zu verlangen.
 - 10.2 Die Beihilfevergabe wird davon abhängen, dass der ursprüngliche Kapitaleinsatz mindestens fünf Jahre lang aufrechterhalten wird.
 - 10.3 Eine einklagbare Vertragsverpflichtung wird vorgeschrieben und — soweit praktikierbar — wird versucht, eine materielle Sicherheit zu erhalten.
11. Gegebenenfalls kann eine Gewinnbeteiligung vorgesehen werden, sofern mit dem Vorhaben über den vereinbarten Beträgen liegende Gewinne erzielt werden

Beihilfe Nr.: XS/70/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Toskana

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Investitionsbeihilfen für kleine Handwerksbetriebe sowie Arbeits- und Produktionsgenossenschaften

Rechtsgrundlage: Delibera Consiglio regionale n. 283 del 28 dicembre 2000 «Piano regionale dello sviluppo economico 2001-2005», ai sensi della L.R. 20 marzo 2000, n. 35 «Disciplina degli interventi regionali in materia di attività produttive» — Misura 1.2

Decisione Giunta regionale n. 13 dell'11 luglio 2001 «Reg. 1260/99 — Docup Ob. 2 anni 2000-2006 — Direttive per l'attuazione dei regimi di aiuto»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 16 000 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität: Die Intensität der Beihilfe, die ein Unternehmen erhalten kann, darf 15 % der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.

Falls die unter das Programm fallenden Gebiete aufgrund der Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags beihilfefähig sind, kann sich die Beihilfemaßnahme innerhalb der Grenzen der Kommissionsentscheidung erhöhen.

Neben diesen Beihilfen dürfen keine Beihilfen nach anderen Regelungen für dieselben Investitionen gewährt werden.

Bewilligungszeitpunkt: Juli 2001, Zeitpunkt des Eingangs der Kommissionsantwort

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 2001—2006

Zweck der Beihilfe: Rückzahlbare Beihilfen für kleine Unternehmen.

Zinsvergünstigungen für materielle und immaterielle Investitionen zur

1. Gründung neuer Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung von Unternehmen, die von Frauen und Jugendlichen in innovativen Bereichen betrieben werden;
2. Erweiterung und Umstellung der Geschäftstätigkeit auf Marktsegmente für überwiegend innovative oder als innovativ zu bezeichnende Produkte und Dienstleistungen;
3. Verringerung der Umweltbelastungen durch die Produktionsweise und zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs;

4. Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz nach den Bestimmungen des Gesetzes 626/1994 und der Seveso-Richtlinie.

Besonders berücksichtigt werden die Umstrukturierung, die Rationalisierung, die Modernisierung und die Umstellung von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige

Betroffene Wirtschaftssektoren:

ISTAT-Kode 1991:

- Abschnitt C — „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“
- Abschnitt D — „Verarbeitendes Gewerbe“
- Abschnitt F — „Baugewerbe“
- Abschnitt K — „Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen“ (Abteilungen 72 und 74).

Nicht förderfähig sind Unternehmen aus den Bereichen Verkehr, Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Automobilindustrie, Kohlebergbau sowie Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Toscana
Via di Novoli 26
I-50127 Firenze

Beihilfe Nr.: XS/75/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Toskana

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfen zu Beratungsdiensten

Rechtsgrundlage: Delibera Consiglio regionale n. 283 del 28 dicembre 2000 «Piano regionale dello sviluppo economico 2001-2005», ai sensi della L.R. 20 marzo 2000, n. 35 «Disciplina degli interventi regionali in materia di attività produttive» — Misura 1.6.1. e 1.6.6

Decisione Giunta regionale n. 13 dell'11 luglio 2001 «Reg. 1260/99 — Docup Ob. 2 anni 2000-2006 — Direttive per l'attuazione dei regimi di aiuto»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 2 500 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität: 50 % der Kosten externer Beratungsdienste

Bewilligungszeitpunkt: Juli 2001, Zeitpunkt des Eingangs der Kommissionsantwort

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 2001—2006

Zweck der Beihilfe: Externe Beratungsdienste, die weder ständig oder regelmäßig erbracht werden noch Teil der laufenden Betriebsausgaben sind.

Bei Teilnahmen an Messen und Ausstellungen richtet sich die Beihilfe nach den gesamten Kosten für die Miete, die Einrichtung und die Unterhaltung des Stands. Diese Beihilfen können nach Anmeldung auch für spätere Teilnahmen gewährt werden.

Neben diesen Beihilfen dürfen keine Beihilfen nach anderen Regelungen für dieselben Ausgaben gewährt werden

Betroffene Wirtschaftssektoren:

Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse oder Gemeinschaftsunternehmen folgender Wirtschaftszweige (ISTAT-Kode 1991)

- Abschnitt C — „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“;
- Abschnitt D — „Verarbeitendes Gewerbe“;
- Abschnitt F — „Baugewerbe“;
- Abschnitt G „Handel“;
- Abschnitt H — „Beherbergungs- und Gaststättengewerbe“;
- Abschnitt K — „Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen“ (Abteilungen 72 und 74);
- Die ISTAT-Kodes für den Tourismus aufgrund der Anwendung des Gesetzes 488/92 in der Toskana im Sinne der Delibera Giunta Regionale n. 349 vom 2.4.2001 (Anhang A)

Nicht förderfähig sind Unternehmen aus den Bereichen Verkehr, Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Kfz-Industrie, Kohlebergbau sowie Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Toscana
Via di Novoli 26
I-50127 Firenze

Beihilfe Nr.: XS/77/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Toskana

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Investitionsbeihilfe für Fremdenverkehrsunternehmen

Rechtsgrundlage: Delibera Consiglio regionale n. 283 del 28 dicembre 2000 «Piano regionale dello sviluppo economico 2001-2005», ai sensi della L.R. 20 marzo 2000, n. 35 «Disciplina degli interventi regionali in materia di attività produttive» — Misura 1.3.1

Decisione Giunta regionale n. 13 dell'11 luglio 2001 «Reg. 1260/99 — Docup Ob. 2 anni 2000-2006 — Direttive per l'attuazione dei regimi di aiuto»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfen: 10 000 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität: Die Intensität der Beihilfe, die das einzelne Unternehmen erhalten kann, darf bei kleinen Unternehmen 15 % BSÄ und bei mittleren Unternehmen 7,5 % BSÄ der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Falls die unter das Programm fallenden Gebiete aufgrund der Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag beihilfefähig sind, kann sich die Beihilfemaßnahme innerhalb der Grenzen der Kommissionsentscheidung erhöhen.

Neben diesen Beihilfen dürfen keine weiteren Beihilfen nach anderen Regelungen für dieselben Investitionen gewährt werden

Bewilligungszeitpunkt: Juli 2001, Zeitpunkt des Eingangs der Kommissionsantwort

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 2001—2006

Zweck der Beihilfe: Zinsvergünstigungen für materielle und immaterielle Investitionen zur Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots durch Auf- und Ausbau von Fremdenverkehrsunternehmen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Fremdenverkehr

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Region Toscana
Via di Novoli 26
I-50127 Firenze

Beihilfe Nr.: XS/78/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Toscana

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Modernisierung der Handelsbetriebe

Rechtsgrundlage: Delibera Consiglio regionale n. 283 del 28 dicembre 2000 «Piano regionale dello sviluppo economico 2001-2005», ai sensi della L.R. 20 marzo 2000, n. 35 «Disciplina degli interventi regionali in materia di attività produttive» — Misura 1.4

Decisione Giunta regionale n. 13 dell'11 luglio 2001 «Reg. 1260/99 — Docup Ob. 2 anni 2000-2006 — Direttive per l'attuazione dei regimi di aiuto»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 4 500 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität: Die Intensität der Beihilfe, die das einzelne Unternehmen erhalten kann, darf bei kleinen Unternehmen 15 % BSÄ und bei mittleren Unternehmen 7,5 % der Gesamtinvestitionskosten jedoch nicht übersteigen. Falls die unter das Programm fallenden Gebiete aufgrund der Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag beihilfefähig sind, kann sich die Beihilfemaßnahme innerhalb der Grenzen der Kommissionsentscheidung erhöhen.

Neben diesen Beihilfen dürfen keine Beihilfen nach anderen Regelungen für dieselben Investitionen gewährt werden

Bewilligungszeitpunkt: Juli 2001, Zeitpunkt des Eingangs der Kommissionsantwort

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 2001—2006

Zweck der Beihilfe: Zinsvergünstigungen für materielle und immaterielle Modernisierungsinvestitionen kleiner und mittlerer Handels- und öffentlicher Versorgungsbetriebe

Betroffene Wirtschaftssektoren: Handel

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Region Toscana
Via di Novoli 26
I-50127 Firenze

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2002/C 133/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XT/33/2001

jeweils 10%ige Erhöhung, sofern Maßnahmen speziell für den in Artikel 2 g) definierten Personenkreis konzipiert werden

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Bewilligungszeitpunkt: 1. August 2001

Region: Freistaat Sachsen

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Beihilferegelung für die Förderung berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte und Unternehmer, vorrangig aus kleinen und mittleren Unternehmen, einschließlich mittlere und obere betriebliche Hierarchieebenen sowie Existenzgründer, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaates Sachsen auf der Basis des Operationellen Programms (OP) zur Struktur- und Investitionsförderung des Freistaates Sachsen 2000—2006

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2006 (Bewilligung und Maßnahmebeginn), Auszahlung je nach Projektlaufzeit bis 31.12.2008 (Endtermin der Förderfähigkeit der Ausgaben bei den Bildungsträgern gemäß Entscheidung der KOM zum OP Sachsen 2000—2006 vom 12.12.2000)

Kurztitel: Regelung des Freistaates Sachsen für die Förderung berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen

Zweck der Beihilfe: Es handelt sich hierbei um berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte und Unternehmer, vorrangig aus kleinen und mittleren Unternehmen sowie Existenzgründer gemäß dem von der Europäischen Kommission genehmigten OP Sachsen 2000—2006. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden überwiegend von Bildungsunternehmen für Teilnehmer aus mehreren Unternehmen durchgeführt.

Rechtsgrundlage: Sächsische Haushaltsordnung, §§ 23 und 44 (Neufassung vom 10. April 2001 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/2001 vom 18. Mai 2001, <http://www.recht-sachsen.de/Gbl1.htm>)

Die Entscheidung, ob es sich um eine allgemeine oder eine spezifische Ausbildungsmaßnahme handelt, ist durch die Bewilligungsbehörden anhand der bei Beantragung vorgelegten Projektkonzeptionen, welche sehr vielfältig sein können, zu treffen.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Maßnahmen/Teil A (Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt am 2.8.2001 — Anlage 1)

Der Inhalt des Vorhabens bei allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen wird in der Projektkonzeption bzw. im Antragsverfahren konkretisiert, eine notwendige Abgrenzung zwischen spezifischen und allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen erfolgt durch ein entsprechendes Kontrollverfahren.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen in Höhe von ca. 33,0 Mio. DEM pro Haushaltsjahr für ca. 7 000 Teilnehmer

Die Entscheidung zur Einstufung der Ausbildungsmaßnahme erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung auf der Basis der Angaben im Antrag durch Beurteilung der relevanten Unterscheidungsmerkmale mittels eines Formblattes (Anlage 2). Vor Anweisung der ersten Zahlung ist die endgültige Teilnehmerliste einzureichen, welche dann auf Übereinstimmung mit den Angaben im Antrag geprüft wird. Ggf. erforderliche Änderungen der Beihilfeintensität werden im Verwaltungsverfahren sichergestellt

Beihilfehöchstintensität:

- spezifische Ausbildungsmaßnahmen bis zu 45 % der beihilfefähigen Kosten,
- allgemeine Ausbildungsmaßnahmen bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten;

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche

Teilnehmer aus großen Unternehmen sind gemäß den Vorgaben in der ESF-Richtlinie nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen, dann spezielle Berechnung der Beihilfeintensität für diese Teilnehmer und Einhaltung folgender Grenzen:

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

- spezifische Ausbildungsmaßnahmen bis zu 35 % der beihilfefähigen Kosten,
- allgemeine Ausbildungsmaßnahmen bis zu 60 % der beihilfefähigen Kosten;

Regierungspräsidium Dresden
Referat 35
Stauffenbergallee 2
D-01099 Dresden

Regierungspräsidium Leipzig
Referat 35
Braustraße 7
D-04107 Leipzig

Regierungspräsidium Chemnitz
Referat 35
Altchemnitzer Straße 41
D-09120 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung 5
Wilhelm-Buck-Straße 2
D-01097 Dresden

Sonstige Auskünfte: Ziel der gesamten ESF-Förderung im Freistaat Sachsen ist die Förderung aktiver und präventiver Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung des Arbeitskräftepotentials. Die Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte und Unternehmen vorrangig aus KMU, einschließlich mittlere und obere Hierarchieebene sowie für Existenzgründer sollen die Anpassungsfähigkeit der Teilnehmer an die wirtschaftlichen Erfordernisse gemäß den Zielsetzungen des OP Sachsen 2000—2006 erhöhen.

Die gesamte ESF-Förderung im Bereich Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt über Bildungsträger. Diese erhalten eine projektbezogene Förderung. Gewinne können nicht erzielt werden. Die Maßnahmen kommen ausschließlich den Teilnehmern zugute.

Bestehende Fördermöglichkeiten werden den Bildungsträgern in der Tagespresse, in den Amtsblättern, durch die Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (u. a. Zeitschrift „ESF & Co.“), in Informationsveranstaltungen sowie durch die auch mit Öffentlichkeitsarbeit beauftragten privaten Consultbüros bekannt gemacht.

Eine Teilnahme an der Förderung steht allen Bildungsträgern offen. Die Auswahl erfolgt anhand der Qualität der angebotenen Bildungsinhalte durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Bewilligungsbehörden
